

# *LAND CRUISER CLUB SCHWEIZ*

## **Statuten vom Land Cruiser Club Schweiz Kurzform: LCCS**

# **Inhaltsverzeichnis**

**1. Name und Sitz**

**2. Zweck und Ziele**

**3. Mitgliedschaft**

**4. Organisation**

**5. Vorstand**

**6. Revisionsstelle**

**7. Haftung**

**8. Auflösung des Vereins**

**9. Schlussbestimmungen**

Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt.  
Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Mann, Frau und Divers.

## **1. Name und Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen Land Cruiser Club Schweiz mit Kurzform LCCS besteht ein Verein gemäss des schweizerischen ZGB „Die Vereine Art. 60 bis 79“ mit Rechtsdomizil des Wohnortes des Präsidenten. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## **2. Zweck und Ziel**

- 2.1 Der Land Cruiser Club Schweiz ist ein Verein, der die 4x4 Toyota- und Freunde von geländetauglichen Allradfahrzeugen aller Marken der Schweiz vereinigt.
- 2.2 Im Vordergrund stehen der Austausch von Erfahrungen unter den Fahrern von geländetauglichen Allradfahrzeugen, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

## **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Verein umfasst folgende Mitgliedschaften:
- Einzelmitgliedschaft: mit einem Stimmrecht
  - Familienmitgliedschaft und Paare: eine Vertretung mit einem Stimmrecht
  - Firmenmitgliedschaft: eine Vertretung mit einem Stimmrecht
  - Ehrenmitglied: ein Stimmrecht und ohne Mitgliedsbeitragspflicht
  - Provisorische Mitglieder: ohne Stimmrecht und ohne Mitgliedsbeitragspflicht
  - Vorstand Mitglieder: mit einem Stimmrecht (unter Berücksichtigung von 4.10 und 5.3) und ohne Mitgliedsbeitragspflicht
- 3.2 Gönner: ohne Stimmrecht und ohne Mitgliedsbeitragspflicht
- 3.3 Die Mitgliedschaft beantragen kann jede natürliche und juristische Person welche die Statuten und die AGB`s anerkennt.
- 3.4 Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die provisorische Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3.5 Mitglied ist jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person, die durch die Vereinsversammlung in den Verein aufgenommen wurde.
- 3.6 Die definitive Aufnahme bleibt der Vereinsversammlung vorbehalten. Diese kann die Aufnahme neuer Mitglieder ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 3.7 Personen können mit Vorschlag vom Vorstand durch die Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 3.8 Jedes Mitglied hat dem Verein, den von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu bezahlen.
- 3.9 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren.
- 3.10 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

- 3.11 Die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden usw. ist erlaubt.
- 3.12 Die Mitgliedschaft erlischt durch:  
Austritt, Ausschluss, Todesfall und Vereinsauflösung.
- 3.13 Der Austritt kann nur, schriftlich an den Vorstand, auf das Ende des Vereinsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Der bereits bezahlte Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 3.14 Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich einer schweren Verletzung der Vereinsinteressen schuldig gemacht haben, können durch den Vorstand provisorisch ausgeschlossen werden. Das provisorisch ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Rekurs einreichen. Der provisorische Ausschluss, wie auch der allfällige Rekurs wird an der nächsten Vereinsversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Der provisorische (vom VS) und der definitive Ausschluss (von der VV) ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 3.15 Ausgetretene und provisorisch, wie definitiv ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen und Informationen.

## **4. Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung (VV): mindestens zehn Mitglieder
- der Vorstand (VS): mindestens drei bis maximal fünf Mitglieder
- zwei Revisoren

### 4.1 Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 4.1.1 Abnahme des Protokolls der vorgängigen Vereinsversammlung
- 4.1.2 Festsetzung und Änderung der Statuten mit Zweidrittelmehrheit
- 4.1.3 Wahl des Vorstandes und Revisoren für ein Vereinsjahr, Wiederwahl möglich
- 4.1.4 Genehmigung des Jahresberichtes, der Bilanz und Jahresrechnung
- 4.1.5 Entlastung des Vorstandes
- 4.1.6 Genehmigung des Budgets
- 4.1.7 Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- 4.1.8 Beschlussfassung betreffend die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- 4.1.9 Beschlussfassung über Gegenstände und Traktanden, die ordnungsgemäss vom Vorstand eingebracht wurden
- 4.1.10 Beschlussfassung über Gegenstände und Traktanden, die ihr von Gesetzes wegen oder durch die Statuten zugewiesen sind

- 4.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt
- 4.3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden:
- vom Vorstand mit schriftlicher Begründung
  - mit schriftlichem Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand
  - von den Revisoren mit schriftlichem Antrag an den Vorstand
- Der Vorstand ist dafür besorgt, dass die ausserordentliche Vereinsversammlung ab Eingang des Antrages innerhalb dreier Monate abgehalten wird.
- 4.4 Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch briefliche oder elektronische Einladung mindestens zehn Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Traktanden müssen 60 Tage vor der Vereinsversammlung brieflich oder elektronisch dem Vorstand eingereicht werden.
- 4.5 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder in dessen Verhinderungsfall von einem von der Vereinsversammlung gewähltem Tagespräsident geleitet.
- 4.6 Der Vorstand trifft die erforderlichen Massnahmen für die Feststellung der Stimmrechte.
- 4.7 Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls, das über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss gibt und die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Aussagen enthält.
- 4.8 Die Vereinsversammlung wählt mindestens zwei Stimmzähler.
- 4.9 In der Vereinsversammlung hat jedes persönlich anwesende Mitglied ein Stimmrecht gemäss Mitgliedsstatus. Eine Stellvertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 4.10 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr: die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss einverstanden sein. Enthaltungen haben keinen Einfluss.  
Die Beschlussfassung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich mit relativem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.  
Der Präsident nimmt an Beschlussfassungen teil und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid mit dem Pluralstimmrecht.
- 4.11 Zirkularbeschlüsse können mit Telefonkonferenz, auf dem brieflichem Korrespondenzweg, eingescanntes (eingelesenes) Dokument per Internet gesendet und mit einer Rücksendefrist gefasst werden. Es gelten die rechtlichen Bestimmungen vom Versanddatum des Zirkularbeschlusses.
- 4.12 Der Schriftverkehr erfolgt in Deutsch und so weit als möglich elektronisch. Mitglieder können auf Verlangen, wichtige Dokumente vom Vorstand in Papierform erhalten.

## **5. Vorstand**

- 5.1 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Vereinsmitgliedern und wird von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von einem Vereinsjahr gewählt. Die Vereinsversammlung wählt nur den Präsidenten namentlich, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 5.2 Der Vorstand setzt sich mit folgenden Aufgaben wie folgt zusammen:  
Aktuar  
Beisitzer  
Kasse  
Präsident  
Webmaster/soziale Medien
- 5.3 Der Vorstand ist mit mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Präsident nimmt an den Beschlussfassungen teil und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid mit dem Pluralstimmrecht.
- 5.4 Der Vorstand kann über ausserordentliche Ausgaben bis CHF 2000.– im Vereinsjahr beschliessen.
- 5.5 Der Vorstand definiert sich mit einem Pflichtenheft. Dieses regelt die Aufgabe, die Verantwortung und die Kompetenz.
- 5.6 Der Vorstand zeichnet mit Beschluss, rechtsverbindliche Dokumente zu Zweien. Der Vorstand kann mit Beschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelunterschrift erteilen.
- 5.7 Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung und dem ihm anvertrauten Gut verantwortlich und haftbar.
- 5.8 Der Rücktritt aus dem Vorstand hat auf die nächste Vereinsversammlung zu erfolgen. Dieser ist schriftlich drei Monate vor der Vereinsversammlung an den Gesamtvorstand zu richten. Ein Rücktritt aus wichtigen Gründen während eines Vereinsjahres kann der Vorstand genehmigen.

## **6. Revisionsstelle**

- 6.1 Die zwei Revisoren werden für die Amtsdauer von einem Vereinsjahr gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- 6.2 Die Revisoren können jederzeit die Revision der Buchhaltung und Belege verlangen. Sie überwachen das laufende Geschäft anhand der Protokolle und den Statuten.

## **7. Haftung**

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **8. Auflösung des Vereins**

- 8.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung.
- 8.2 In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen laut ZGB Art 77ff
- 8.3 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Vereinsversammlung diese Aufgabe nicht anderen Personen überträgt.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Inkrafttreten  
Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Vereinsversammlung vom 6. November 2021 in Kraft.

### Der Vorstand im Jahr 2021

Aktuar  
Hartmut Bauer  
Besenbüren am 6. November 2021

Beisitzer  
Alfred Steffen  
Besenbüren am 6. November 2021

Kasse  
Manuela Arber  
Besenbüren am 6. November 2021

Präsident  
Martin Mettler  
Besenbüren am 6. November 2021

Webmasterin/soziale Medien  
Nicole Steffen  
Besenbüren am 6. November 2021